



Telefon:  
05522 / 72715 12

Aktenzahl: 866

Datum:  
Göfis, 18. Mai 2006

**Verordnung**  
**Satzung über die Nutzung des Gemeindegutes**  
**(vormals „Aktivbürgercorporation“)**

Die Gemeindevertretung von Göfis hat mit Beschluss vom 18. Mai 2006 aufgrund des § 8 Gesetz über das Gemeindegut, LGBl. Nr. 49/1998 idF LGBl. Nr. 58/2001, die Satzung über die Nutzung des Gemeindegutes wie folgt festgelegt:

**Vorbemerkung**

Diese Satzung stützt sich auf die tatsächliche Handhabung des Gemeindebürgerbeschlusses vom 2. März 1843, des Gemeindevorstandesbeschlusses vom 10. Juli 1904 und in diesem Zusammenhang vorliegende Gemeindevertretungsbeschlüsse betreffend die Haushaltsvoranschläge und Rechnungsabschlüsse.

**1. BEZUGSRECHTE**

**1.1 Erwerb und Verlust**

Bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde jedem Eigentümer in Göfis, der ein Wohn- oder Landwirtschaftsgebäude errichtete, das Bezugsrecht eingeräumt (eingeforstetes Gebäude). Der Erwerb eines Bezugsrechtes war zudem bis ungefähr 1950 gegen ein Entgelt möglich. Seither war es nicht mehr möglich, ein Bezugsrecht zu erwerben. Auch nach dieser Satzung ist der Erwerb von Bezugsrechten nicht vorgesehen.

Das Bezugsrecht kommt der jeweiligen Eigentümerin bzw. dem jeweiligen Eigentümer jener Wohn- und Landwirtschaftsgebäude zu, die im Verzeichnis der eingeforsteten Gebäude, welches einen Bestandteil dieser Satzungen bildet, enthalten sind und ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Göfis haben und österreichische Staatsbürger oder diesen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt sind. Im Verzeichnis der eingeforsteten Gebäude sind die jeweilige Grundstücks- bzw. Bauparzellenummer, soweit vorhanden die Anschrift des Gebäudes, die nähere Beschreibung des Gebäudes (Wohn- bzw. Landwirtschaftsgebäude) sowie

der aktuelle Eigentümer unter Angabe der Anschrift anzuführen. Weiters ist das Ausmaß des Bezugsrechtes sowie der Erwerb des Rechtes anzuführen.

Das Bezugsrecht steht nur für die Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von eingeforsteten Gebäuden zu, die nicht ausschließlich industriellen oder gewerblichen Zwecken dienen. Das betreffende Gebäude muss somit zumindest teilweise zu Wohnzwecken oder land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Das Bezugsrecht ruht solange, wie das eingeforstete Gebäude ausschließlich für industrielle oder gewerbliche Zwecke verwendet wird.

Das Bezugsrecht erlischt, wenn das Gebäude abgetragen und nicht innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren wieder errichtet wird oder in das Eigentum der Gemeinde Göfis geht. Es erlischt ebenfalls durch schriftlichen Verzicht.

## **1.2 Übertragung**

Das Bezugsrecht kann im Fall des Unterganges eines eingeforsteten Gebäudes auf ein gleichartiges, derselben Verwendung dienendes und gleich großes Gebäude, welches auf demselben Grundstück neu errichtet wird, übertragen werden.

Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Ausschusses, der für die forstlichen Angelegenheiten nach § 51 Gemeindegesetz zuständig ist.

Soweit das eingeforstete Gebäude im Miteigentum mehrerer Personen steht, haben die Miteigentümer einen Zustellungs- und Bezugsberechtigten zu nennen.

## **1.3 Inhalt des Bezugsrechtes**

Das Bezugsrecht besteht im Recht auf Bezug von Nutzholz für die Instandhaltung des jeweiligen Gebäudes wie folgt:

Für die Instandhaltung des eingeforsteten Gebäudes wird jene Menge Nutzholz verabfolgt, die erforderlich ist, um einen guten Bauzustand zu erhalten oder wieder herzustellen.

Wenn ein eingeforstetes Gebäude wegen Baufälligkeit abgetragen wird und an dessen Stelle ein neues zur Erfüllung desselben Zweckes wie des alten errichtet wird, wird zur Errichtung des Neubaus das Holz für tragende Konstruktionen wie Dachstuhl, Deckengebälk, Riegelwerk und die Außenverschilderung zugewiesen, jedoch beschränkt maximal auf das Ausmaß und die Qualität des im alten abgetragenen Gebäude verbauten Holzes. Für landwirtschaftliche Objekte gilt dies auch für Stallgebäude und Einfriedungen.

Für die Behebung von Schäden wird kein Holz verabfolgt, wenn diese Schäden vom Eigentümer des eingeforsteten Gebäudes vorsätzlich oder durch ein rechtswidriges Verhalten verursacht wurden.

Das Bezugsrecht besteht weiters im Recht auf einen zusätzlichen Bezug von Brennholz für den Eigenbedarf, sofern der Eigentümer oder die Eigentümerin im eingeforsteten Haus einen eigenen Haushalt ganzjährig führen und einen Haus- und Gutsbedarf haben. Der Inhalt des Rechts auf Bezug von Brennholz ergibt sich im Übrigen aus Punkt 3.2 dieser Satzung.

Im Folgenden werden alle Bezugsberechtigten, unbeschadet des Geschlechts, als “Bezugsberechtigte” bezeichnet.

### **1.4 Nutzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen**

Die für eine landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen werden interessierten Bezugsberechtigten gegen ein entsprechendes Weideentgelt zur Nutzung überlassen.

Das Weideentgelt dient zur Erhaltung und Pflege des Gemeindegutes und darf nur jenes Ausmaß erreichen, das dem Wert des Bezugsrechtes entspricht.

## **2. ANMELDUNG UND ZUTEILUNG DER BEZUGSRECHTE**

### **2.1 Anmeldung der Bezugsrechte**

#### a) Brennholz

Die Anmeldefrist für Brennholz wird jährlich durch ortsübliche Verlautbarung (z.B. Amtstafel und Gemeindezeitung) kundgemacht.

Die Anmeldung muss innerhalb von drei Wochen schriftlich erfolgen.

#### b) Nutzholz

Die Anmeldung für den Bezug von Nutzholz kann während des ganzen Jahres erfolgen. Dem schriftlichen Antrag ist ein genaues Holzverzeichnis (Holzliste) anzuschließen.

Aufgrund der Anmeldung für den Bezug von Nutzholz erfolgt eine genaue Überprüfung vor Ort durch einen fachkundigen Bediensteten der Forstverwaltung und Mitglieder des Ausschusses, die für die forstlichen Angelegenheiten nach § 51 Gemeindegesetz zuständig sind.

### **2.2 Zuteilung von Nutz- und Brennholz**

Die Entscheidung über das Ausmaß und die Qualität der Holzzuteilung sowie die Aufsicht und Überwachung der Art und Weise der Holzzuteilung des angemeldeten Nutz- und Brennholzes erfolgt durch den Ausschuss, der für die forstlichen Angelegenheiten nach § 51 Gemeindegesetz zuständig ist, unter Rücksprache mit dem Forstbetriebsleiter.

Wenn der Holzanmeldung nicht oder nur teilweise entsprochen wurde, ist der Bezugsberechtigte von der Entscheidung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieser Verständigung kann ein Bezugsberechtigter Einwendungen gegen diese Entscheidung erheben, worüber der Gemeindevorstand entscheidet.

#### a) Brennholz

Der Bezug von Brennholz zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes der Bezugsberechtigten erfolgt durch Zuteilung einer bestimmten Holzmenge (Los) entweder ab Lagerplatz (gespalten oder lang, je nach Wunsch) oder am Stock.

Die Wahl, ob Laub- oder Nadelholz oder gemischtes Holz als Brennholz zugeteilt wird, steht dem Ausschuss, der für die forstlichen Angelegenheiten nach § 51 Gemeindegesetz zuständig ist, zu. Wenn Brennholz ab Lagerplatz oder Stock zugeteilt wird, ist der Bezugsberechtigte verpflichtet, das Brennholz nach Anweisung des Forstorganes abzuführen. Wenn die Abfuhr des Holzes nicht bis zum festgelegten Termin erfolgt, verliert der Säumige das Verfügungsrecht über dieses Holz ohne Ersatzanspruch.

#### b) Nutzholz

Der Bezugsberechtigte hat Anspruch, dass ihm das Nutzholz innerhalb von drei Monaten nach Anmeldung zugeteilt wird, und zwar nach seinem Wunsch entweder ab Lagerplatz, zugestellt zu einem Sägewerk oder am Stock.

Stockkrotes Nutzholz darf nur mit Zustimmung des Bezugsberechtigten zugeteilt werden. Das zugeteilte Nutzholz ist innerhalb von zwei Jahren nach Ausfolgung dem der Zuteilungsbewilligung zugrunde liegenden Verwendungszweck zuzuführen. Dies kann durch einen Bediensteten der Forstverwaltung überprüft werden.

#### c) Allgemein

Jene Bezugsberechtigten, die mit dem ihnen zugeteilten Nutz- und Brennholz nicht das Auskommen finden, können gegen entsprechendes Entgelt eine zusätzliche Holzmenge ankaufen, sofern ein entsprechender Haus- und Gutsbedarf gegeben ist und die entsprechende Holzmenge zur Verfügung steht.

Zum Schutz des Gemeindewaldes ist Voraussetzung für eine Zuteilung für Holz am Stock, dass der Antragsteller einschlägige Kenntnisse bei der Holzbringung besitzt und eine waldschonende Aufarbeitung gewährleistet ist. Die Aufarbeitung des Holzes durch den Bezugsberechtigten oder von ihm beauftragte Personen erfolgt auf eigene Gefahr.

### 3. HOLZBEZUGSPREISE

Für den Bezug von Nutzholz aus dem Bezugsrecht ergibt sich ein Preis von 50 v. H. des Stockpreises zuzüglich allfälliger Rüst- und Transportkosten.

Für den Bezug von Brennholz sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Für die Erhaltung und Pflege des Gemeindegutes haben die Bezugsberechtigten Leistungen zu erbringen. Es kann sich dabei um Geldleistungen oder Arbeitsleistungen handeln.

- Für den Bezug von Langholz oder gespaltenem Holz wird vom Ausschuss, der für die forstlichen Angelegenheiten nach § 51 Gemeindegesetz zuständig ist, jährlich das Entgelt unter Berücksichtigung der Rüstkosten fixiert.

Sowohl die Leistungen wie die Entgelte dürfen nur jenes Ausmaß erreichen, das dem Wert der Bezugsrechte entspricht.

Sollte die Bezahlung des Nutzholzes oder des Brennholzes nicht innerhalb der Zahlungsfrist erfolgen, besteht kein Anspruch auf Zuteilung für das kommende Jahr, solange die Rechnung samt Mahnspesen und Verzugszinsen nicht beglichen wurde.

Ein Anspruch auf die Zuteilung von bestimmten Holzarten und Holzqualitäten besteht nicht.

#### **4. GRUNDSATZBESTIMMUNGEN**

Kein Bezugsberechtigter darf aus dem Gemeindegut einen größeren Nutzen ziehen als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes notwendig ist. (§ 9 Abs. 1 Gesetz über das Gemeindegut).

Ein Haus- und Gutsbedarf liegt nur vor, wenn der Bezugsberechtigte die Erträge des Gemeindegutes für das jeweilige eingeforstete Gebäude verwendet.

Für widmungswidrig verwendete Mengen wird die Differenz zwischen Bezugspreis und Marktpreis zur Zahlung vorgeschrieben. Außerdem ruht für drei Jahre das Holzbezugsrecht. Eine gesetz- oder satzungswidrige Nutzung des Gemeindegutes stellt eine Verwaltungsübertretung dar (§ 19 Abs. 1 lit. a u. b Gesetz über das Gemeindegut).

Wenn zugeteiltes Nutzholz für den bewilligten Zweck nicht innerhalb von drei Jahren nach Zuteilung verwendet wird, wird die Differenz zwischen Bezugspreis und Marktpreis in Rechnung gestellt. In besonders begründeten Fällen kann diese Frist erstreckt werden.

Die satzungsgemäße Verwendung des zugeteilten Nutz- und Brennholzes kann durch einen Bediensteten der Forstverwaltung und Mitglieder des Ausschusses, die für die forstlichen Angelegenheiten nach § 51 Gemeindegesetz zuständig sind, überprüft werden.

#### **5. VERWALTUNG DES GEMEINDEGUTES**

##### **5.1 Verwaltung**

Die Verwaltung des Gemeindegutes obliegt der Gemeinde. Die ordentliche Verwaltung erfolgt durch den Ausschuss, der für die forstlichen Angelegenheiten nach § 51 Gemeindegesetz zuständig ist. Diesem Ausschuss werden die gesamten Bereiche der Verwaltung des Gemeindegutes, mit Ausnahme der Angelegenheiten der außerordentlichen Verwaltung, übertragen.

Der Ausschuss hat der Gemeindevertretung zum Ende eines jeden Jahres einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen zu erstatten.

Erträge und Aufwendungen des Gemeindegutes werden weiterhin vom Gemeindevermögen gesondert verwaltet und im Rechnungsabschluss der Gemeinde Göfis dargestellt. Die ordentlichen Einnahmen aus dem Gemeindegut (z.B. Holzerlöse, Pachteinnahmen usw.) fließen zur Gänze in das Gemeindegut. Die außerordentlichen Einnahmen aus dem Gemeindegut (wie z.B. Erlöse aus Kies- und Gesteinsabbau) fließen ebenfalls zur Gänze in das Gemeindegut.

Über die Aufnahme neuer Bezugsberechtigter sowie über Streitigkeiten aus Ansprüchen auf Nutzung des Gemeindegutes oder die Zugehörigkeit von Personen zum Kreis der Bezugsberechtigten entscheidet der Gemeindevorstand (§ 10 Abs. 4 Gesetz über das Gemeindegut).

Über den Verkauf von Gemeindegut entscheidet die Gemeindevertretung über Vorschlag des Ausschusses, der für die forstlichen Angelegenheiten nach § 51 Gemeindegesetz zuständig ist, bzw. nach dessen Anhörung.

Bei der Veräußerung sind die Grundsätze des § 11 Gesetz über das Gemeindegut zwingend zu beachten.

Es ist ein Verzeichnis der mit Bezugsrechten belasteten land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu führen.

## **5.2 Werterhalt**

Das Gemeindegut ist so zu pflegen, dass es in seinem Wert erhalten bleibt (§ 5 Gesetz über das Gemeindegut).

Das Gemeindegut ist so zu nutzen, dass die Eignung der Grundstücke zur nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung auch für die Zukunft nicht beeinträchtigt wird. Soweit es die im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkungen des Waldes erfordern, haben Nutzungsansprüche am Gemeindegut zu ruhen. Auf die Interessen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung ist Bedacht zu nehmen (§ 4 Gesetz über das Gemeindegut).

## **6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:

Helmut LAMPERT